



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.11.2025

Fragen zu Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) honoriert mit Zuwendungen freiwillige Leistungen, die private oder körperschaftliche Waldbesitzer (inkl. Rechtler) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz in ihren Wäldern erbringen. Das VNP Wald ist im Privatwald und im Körperschaftswald ein wichtiger Baustein für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, so beschreibt es die Webseite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Das Programm ist positiv besetzt und bedient die forstpolitische Linie des „Schützens und Nutzens“ durch integrativen Naturschutz in der großen Fläche. Den steigenden Anteil der Mittel im Privatwald kann man als großen Erfolg werten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Ist für das Jahr 2025/2026 ein neuer Antragszeitraum vorgesehen? 3
- 1.b) Falls ja, innerhalb welchen Zeitraums ist eine Antragstellung möglich (mit einer Antragsfrist wie gehabt von November bis Mai)? 3
- 1.c) Welche Möglichkeiten gibt es nach Ansicht der Staatsregierung, den z. B. im Alpenraum problematischen bisherigen Antragszeitraum anzupassen, ggf. mit einem ganzjährigen Antragszeitraum, um so das Programm in seiner Bedeutung zu stärken? 3
- 2.a) Plant das StMUV Kürzungen bei den Mitteln für das VNP Wald? 3
- 2.b) Falls ja, in welcher Höhe? 3
- 3.a) Plant das StMUV einen Antragsstopp beim VNP Wald? 3
- 3.b) Falls ja, würde da aus Sicht der Staatsregierung nicht mühsam aufgebautes und erarbeitetes Vertrauen verloren gehen und Planungssicherheit infrage gestellt? 3
4. Wie hoch ist aktuell der Flächenanteil in Prozent und Hektar an der Privat- und Körperschaftswaldfläche beim VNP Wald insgesamt? 4

-
5. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Ziel des Flächenanteils beim VNP Wald von 6 Prozent der Privat- und Körperschaftswaldfläche zu erreichen, das im Rahmen des Volksbegehrens Artenvielfalt und des zugehörigen Begleitgesetzes als gesetzliche Zielvorgabe festgelegt worden war? 4
6. Welche Vorschläge gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Doppelzuständigkeit zweier Staatsministerien, des StMUV und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, beim VNP Wald bürokratieärmer zu gestalten? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
vom 01.12.2025

- 1.a) Ist für das Jahr 2025/2026 ein neuer Antragszeitraum vorgesehen?**
- 1.b) Falls ja, innerhalb welchen Zeitraums ist eine Antragstellung möglich (mit einer Antragsfrist wie gehabt von November bis Mai)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden gemeinsam beantwortet.

Der neue Antragszeitraum hat am 11.11.2025 begonnen und endet am 31.05.2026.

- 1.c) Welche Möglichkeiten gibt es nach Ansicht der Staatsregierung, den z. B. im Alpenraum problematischen bisherigen Antragszeitraum anzupassen, ggf. mit einem ganzjährigen Antragszeitraum, um so das Programm in seiner Bedeutung zu stärken?**

Durch die Verlängerung des jährlichen Antragszeitraums ab dem Jahr 2021 bis Ende Mai wurde die Antragstellung in höher gelegenen Gebieten mit geschlossener Schneedecke in den Wintermonaten bereits wesentlich verbessert. Interessierte Waldbesitzer können sich darüber hinaus ganzjährig zu den Fördermöglichkeiten bei der örtlich zuständigen Försterin oder dem Förster am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. der unteren Naturschutzbehörde beraten lassen und gemeinsam die Antragstellung vorbereiten.

- 2.a) Plant das StMUV Kürzungen bei den Mitteln für das VNP Wald?**
- 2.b) Falls ja, in welcher Höhe?**

Die Fragen 2 a und 2 b werden gemeinsam beantwortet.

Kürzungen bei den bereits bewilligten Maßnahmen aus Vorjahren, die 2026 zur Auszahlung anstehen, sind ausgeschlossen. Verlängerungen auslaufender Maßnahmen werden aufgrund des aufgebauten Vertrauens der teilnehmenden Waldbesitzenden priorisiert. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel können zudem nach fachlicher Priorisierung interessierten Waldbesitzern weitere Neuabschlüsse angeboten werden.

- 3.a) Plant das StMUV einen Antragsstopp beim VNP Wald?**
- 3.b) Falls ja, würde da aus Sicht der Staatsregierung nicht mühsam aufgebautes und erarbeitetes Vertrauen verloren gehen und Planungssicherheit infrage gestellt?**

Die Fragen 3a und 3b werden gemeinsam beantwortet.

Ein Antragsstopp ist im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Wald nicht geplant.

4. Wie hoch ist aktuell der Flächenanteil in Prozent und Hektar an der Privat- und Körperschaftswaldfläche beim VNP Wald insgesamt?

Der Flächenanteil an der Privat- und Körperschaftswaldfläche beim VNP Wald (Maßnahmen innerhalb der Zweckbindung) beträgt aktuell knapp 6 Prozent. Eine exakte Flächengröße in Hektar kann mit vertretbarem zeitlichem Aufwand nicht in der gebotenen Genauigkeit ermittelt werden.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das Ziel des Flächenanteils beim VNP Wald von 6 Prozent der Privat- und Körperschaftswaldfläche zu erreichen, das im Rahmen des Volksbegehrens Artenvielfalt und des zugehörigen Begleitgesetzes als gesetzliche Zielvorgabe festgelegt worden war?

Die Zielvorgabe ist 2025 bereits weitgehend erreicht.

6. Welche Vorschläge gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Doppelzuständigkeit zweier Staatsministerien, des StMUV und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, beim VNP Wald bürokratieärmer zu gestalten?

Seit der Einführung des VNP Wald vor 20 Jahren wird das Förderprogramm gemeinsam von Naturschutz- und Forstverwaltung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit umgesetzt. Politisch, naturschutzfachlich und finanziell ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) verantwortlich, für die forstfachliche Prüfung und den Verwaltungsvollzug das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF). Die enge Zusammenarbeit und die Bündelung der Kompetenzen beider Verwaltungen garantieren einen erfolgreichen Vollzug des Programms.

Künftig soll die Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR) als zweite Förderrichtlinie nach der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2025) im Waldförderportal in iBALIS abgewickelt werden. Von der Antragstellung über die naturschutz- und forstfachliche Prüfung und Bewilligung bis zur Auszahlung erfolgt die Förderabwicklung in einem durchgängigen digitalen System zwischen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und unterer Naturschutzbehörde (uNB).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.